



Beschluss Nr. 2 zur 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 23.01.2021

Antrag: Anhang zur Finanzordnung – Pauschale Aufwandsentschädigungen

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat unter den Enthaltungen der Kreisfußballverbände Nordfriesland und Holstein mehrheitlich beschlossen,

dass die Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV in Ziffer 3 g) wie folgt geändert wird:

Ehrenamtliche Mitarbeiter des SHFV und der KfV können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind u.a. auch Auslagen für Telekommunikationsdienste und EDV-Ausstattungen abgegolten. Der Ehrenamtliche darf den jährlichen Steuerfreibetrag, die so genannte Ehrenamtszuschale, ~~grundsätzlich nicht übersteigen~~ (§ 3 Nr. 26a EStG) **nur übersteigen, wenn er gegenüber dem SHFV schriftlich bestätigt, selbst eine Versteuerung vorzunehmen (Freizeichnungserklärung).** Falls nicht, gilt weiterhin die Obergrenze. Sofern eine Grenzüberschreitung erst im Nachhinein auffällt, ist die Freizeichnungserklärung nachzureichen oder der übersteigende Betrag dem SHFV umgehend zu erstatten. ~~Die Einhaltung der Obergrenze ist im Bedarfsfall durch den Ehrenamtlichen gegenüber dem SHFV schriftlich zu bestätigen.~~

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung ab dem Kalenderjahr 2021 in Kraft.

Begründung:

Die aktuelle Regelung lässt nicht zu, Ehrenamtlichen, die insbesondere bei der Wahrnehmung von zwei Ämtern im SHFV, zwei pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten, und damit die die Grenze von 840,00 € übersteigen, diese in voller Höhe ausbezahlen. Die Möglichkeit, dass die Ehrenamtlichen die Versteuerung des übersteigenden Betrages selbst vornehmen, ist bisher nicht geregelt.